

Energieausweis Vorlage Gesetz

Mit dem 01.12.2012 trat das neue Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG) in Kraft.

Die wichtigste Änderung darin sah vor, dass bereits in den Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen (übrigens auch online) der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes angegeben werden muss. Dem Käufer bzw. Mieter muss der Energieausweis vorgelegt werden. Bei Nichtbeachtung kann eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 1.450,-- fällig werden.

Auf der ersten Seite des Energieausweises werden in der Grafik folgende 4 Faktoren angezeigt:

- 1.) **Heizwärmebedarf (HWB):** beschreibt im Wesentlichen die energietechnische Qualität der Gebäudehülle. Sie wird in kWh/m²a angegeben und zeigt an, wie viele kWh pro m² und Jahr nötig sind, um das Gebäude konstant bei 20 Grad Celsius zu halten.
- 2.) **Faktor für Gesamtenergieeffizienz (fGEE):** Dieser Faktor enthält auch noch die Anlagenverluste für die Energiebereitstellung in Gebäuden, die sogenannten Wärmeverluste der "Brenner" oder der Verteilsysteme. Dieser Faktor entspricht am ehesten der Energiemenge, die dem Gebäude zugeführt werden (z.B. Öllieferung, Gas, etc.) und stellt einen Vergleich zur Mindestanforderung laut Bauordnung (= Faktor 1) her.
- 3.) **Primärenergiebedarf (PEB):** Dieser Indikator zeigt zusätzlich den Aufwand an, der für Umwandlung und Transport der jeweiligen Energieträger anfällt und wird ebenfalls in kWh/m²a angezeigt.
- 4.) **CO²-Emissionen (CO²):** Dieser Kennwert beschreibt die CO²-Belastung des verwendeten Energieträgers und wird in g/kWh ermittelt.